

Sport und Recht (SpuRt), 2000, Seiten 133 – 137:

Prof. Dr. Bernhard Pfister

### **Die Doping-Rechtsprechung des TAS**

Das Internationale Sportschiedsgericht in Lausanne hat erstmals eine Sammlung seiner wichtigsten Entscheidungen in französischer oder englischer Sprache veröffentlicht.<sup>1</sup> Ein Großteil der Entscheidungen, im II. Abschnitt (S. 65 - 174) gesammelt, behandelt Probleme des Dopings<sup>2</sup>, die wegen der Bedeutung der entwickelten Rechtsgrundsätze im Zusammenhang dargestellt werden sollen..

#### **I. Grundsätze der TAS-Rechtsprechung**

Von Anfang an hat das Gericht in Anlehnung an die Vorgaben des IOC seine Zuneigung für eine sogen. strict liability rule deutlich gemacht, allerdings mit wesentlichen Einschränkungen. Da das TAS an die jeweilige konkrete Regelung des Verbandes gebunden ist, können die Entscheidungen nicht einheitlich sein. Zudem geben die Regeln – jedenfalls nach ihrem Wortlaut – oft nicht den vom TAS favorisierten Grundsatz eindeutig wieder; soweit in diesen Fällen die Verbandsregeln für den Sportler günstiger sind als die vom TAS dargelegten Grundsätze, wendet das Gericht diese Regeln an; weicht die Verbandsregelung hingegen zu Ungunsten des Sportlers von den Grundsätzen ab, versucht das Gericht, durch Auslegung<sup>3</sup>, nach dem Grundsatz des späteren milderen Gesetzes<sup>4</sup> oder weil der Verband selbst in anderen Fällen die Regel nicht als zwingend angesehen hatte, zu helfen<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> Recueil des sentences du TAS/ Digest of CAS Awards 1986-1998, (TAS = Tribunal Arbitral du Sport, CAS = Court of Arbitration for Sport).

<sup>2</sup> Zahlenmäßig überwiegen Entscheidungen zum Reitsport, gefolgt vom Schwimmen; die internationalen Verbände dieser Sportarten hatten sehr frühzeitig das TAS als Schiedsgericht vorgesehen.

<sup>3</sup> 95/141 S. 205 (Schwimmen).

<sup>4</sup> Gutachten 94/128 S. 495 (Radfahren).

<sup>5</sup> 95/141. Nach dem Grundsatz “keine Gleichbehandlung im Unrecht” - in 95/122 S. 173 (Rollstuhlbasketball) angewendet - hätte hier auch das gegenteilige Ergebnis erzielt werden können.

Bemerkenswert ist, daß das TAS in keinem Fall die Regelung – wegen Verstoßes gegen zwingendes staatliches Recht - als nichtig angesehen hat.<sup>6</sup>

Die vom TAS verfolgten Grundsätze lassen sich – mit aller Vorsicht – etwa folgendermaßen zusammenfassen:

- Wird ein Sportler (bzw. sein Pferd) positiv getestet<sup>7</sup>, so unterliegt er den verbandsrechtlichen Sanktionen.
- In erster Linie ist der Sportler zu *disqualifizieren*.

---

<sup>6</sup> 95/142 S. 225 (Schwimmen) ließ es dahingestellt, ob die Unerheblichkeit eines Verschuldens für Sanktionen nicht gegen Art. 28 ZGB (Persönlichkeitsrecht) oder gegen Art. 18 StGB (Absicht grundsätzlich Voraussetzung für Strafe) verstoße, unter Verweis auf Baddeley, L'Association sportive face au droit, 1994, und Vieweg, NJW 1991, 1515.

<sup>7</sup> Fast ausschließlich handelt es sich um Kontrollen während eines Wettkampfes.

- Weitere Sanktionen – *Sperre und Geldstrafe* – setzen Verschulden des Betroffenen voraus und sind nach dem Grad des Verschuldens zu differenzieren.

(a) Das positive Ergebnis einer Kontrolle begründet die widerlegliche Vermutung<sup>8</sup>, daß eine Vorsatztat vorliegt.

---

<sup>8</sup> oder handelt es sich nur um eine Art Anscheinsbeweis? Das OLG Frankfurt hat in seinem Urteil v. 18.5.2000 (NJW-RR 2000, 1115) in der einstweiligen- Verfügungs- Sache Dieter Baumann entschieden, eine Sperre wegen eines Dopings- Vergehens setze Verschulden voraus; eine positive Doping- Probe könne dafür nur einen Anscheinsbeweis begründen; an dem Sportler liege es dann, ihn nachhaltig zu erschüttern. Eine Beweis lastumkehr sei nach deutschen Recht nicht statthaft. – der Anscheinbeweis hat für das Verbandsgericht den Vorteil, dass sein Ermessensspielraum hinsichtlich der Frage, ob er „hinlänglich erschüttert“ sei, weit größer ist als bei einer Beweislastumkehr, die einen stringenten Gegenbeweis erfordert; andererseits ist dadurch die rechtssicherheit gefährdet; vor allem populäre Sportler (Saubermann) können mit einem Bonus rechnen.

(b) Aber auch wenn dem Sportler der Gegenbeweis<sup>9</sup> gelingt, kann er noch wegen Fahrlässigkeitstat – ebenfalls mit (geringerer) Sperre und/oder Geldstrafe -bestraft werden. Auch hier steht ihm wieder der Gegenbeweis offen, daß er noch nicht einmal fahrlässig gehandelt habe. Dann ist er freizusprechen.

Das TAS gesteht zu, daß der Grundsatz der strict liability für den Sportler sehr hart sein kann, vor allem wenn ihm noch Fremdverschulden<sup>10</sup> zuzurechnen ist. Der Kampf gegen das Doping erfordere solche harten Maßnahmen.<sup>11</sup> Die Bedenken in der Wissenschaft<sup>12</sup> seien demgegenüber nicht überzeugend. Andererseits forderten allgemeine Rechtsprinzipien, konkret die allgemeinen Menschenrechte des Sportlers, niedergelegt in der Europäischen Menschenrechtskonvention und speziell für das Doping auch in dem Übereinkommen des Europarates zum Doping, Einschränkungen nach dem Grundsatz nulla poena sine lege. Daher müsse sich der Sportler entlasten können, wofür ihn aber die Beweislast treffe.<sup>13</sup>

Es empfiehlt sich für Verbände bei einer Neuregelung, sich an die vom TAS angestrebte Linie zu halten, jedenfalls wenn sie das TAS als Schiedsgericht vorsehen; aber auch wenn die Streitigkeiten endgültig von staatlichen Gerichten entschieden werden, sollten sie die Grundsätze des TAS als Mindeststandard beachten.

## **II. Die Rechtsprechung des TAS im Einzelnen:**

### **A. Materielles Recht**

#### **1. Voraussetzungen der Sanktionen:**

---

<sup>9</sup> Aus den Entscheidungen wird nicht ganz klar, ob es sich wirklich um eine Beweislastumkehr handelt oder nicht eher – nach deutscher Terminologie – um einen Anscheinsbeweis, der vom Sportler schon dadurch widerlegt werden kann, daß er Umstände darlegt, die den Anschein erschüttern.

<sup>10</sup> Etwa seines Trainers, Arztes oder Verbandes

<sup>11</sup> E 94/129 S. 187 (Schießen); E 91/56 S. 93 (Schwimmen).

<sup>12</sup> Verstoß gegen natural justice, E 94/129, hier wurde noch keine Literatur zitiert.

(1) Daß die verbotenen Substanzen oder Mittel<sup>14</sup> in den Verbandsregeln klar festgelegt sein müssen, versteht sich von selbst und war nicht Gegenstand von Entscheidungen. Auch im übrigen muß die Verbandsregelung eindeutig und klar sein<sup>15</sup>.

(2) Voraussetzung einer jeden Sanktion ist, daß bei einer Kontrolle von einem anerkannten Labor eine nach den Regeln verbotene Substanz gefunden wird. Verlangt der Sportler die Analyse der B-Probe, so muß sie dasselbe Ergebnis erbringen.<sup>16</sup>

## 2. Folgen:

### (1) Disqualifikation

Bei einem positiven Ergebnis der Dopingkontrolle im Zusammenhang mit einem Wettkampf ist der Betreffende zu disqualifizieren<sup>17</sup>, die von ihm im laufenden Wettkampf erzielten Ergebnisse sind zu annullieren, die ev. errungenen Preise oder Medaillen zurückzugeben; die Rangliste der anderen Teilnehmer wird entsprechend berichtigt. Auf ein Verschulden des Sportlers ist dabei nicht abzustellen;<sup>18</sup> der Grundsatz *nulla poena sine culpa* kann hier nicht gelten,<sup>19</sup> das erfordert die Chancengleichheit.

Insbesondere schließt eine medizinische Indikation die Disqualifikation nicht aus; wer krank oder verletzt ist, kann eben notfalls nicht am Wettbewerb teilnehmen, dieses allgemeine Lebensrisiko muß der betreffende Sportler genauso hinnehmen, wie etwa eine schwere Verletzung kurz vor einem Wettkampf, und kann es nicht durch Einnahme verbotener Substanzen ausschalten.<sup>20</sup>

---

<sup>13</sup> E 91/56. Als Beispiele werden aufgezählt (Nr. 4): Daß Substanz durch einen Dritten böswillig zugeführt wurde, daß das Ergebnis der Analyse fehlerhaft war. Wörtlich übernommen in E 92/63 S. 105 (Reiten). E 92/73 S. 145 (Reiten).

<sup>14</sup> Es genügt, wenn die in einem Medikament enthaltene Substanz in der Verbotsliste genannt wird, auch wenn das Medikament selbst nicht erwähnt wird E 95/122, auch E 92/73.

<sup>15</sup> In E 94/127 sprach das Gericht u.a. wegen unklarer Verbandsregelung frei.

<sup>16</sup> E 91/56 S. 93.

<sup>17</sup> E 91/53 S. 67 (Reiten) Nr. 14; E 92/63; E 95/122; E 95/141; E 95/147 S. 245 (Reiten). D.h. er ist aus dem Wettkampf herauszunehmen. Zum Begriff Disqualifizierung vgl. Pfister/Steiner, Sportrecht A-Z..

<sup>18</sup> Vgl. Zitate oben Fn. 13 und E 95/122: Hier wurde auch entschieden, daß ein möglicherweise fehlerhafter Freispruch in einem ähnlich gelagerten Fall, den Verband nicht binde, weiterhin so (d.h. falsch) zu entscheiden. Keine Gleichbehandlung im Unrecht!

<sup>19</sup> E 95/141.

<sup>20</sup> E 92/73; E 95/122.

In einer Mannschaftssportart können die Regeln auch vorsehen, daß für die ganze Mannschaft das Ergebnis zu annullieren ist.<sup>21</sup> Berechtigt die erreichte Platzierung den Sportler oder das Team zur Teilnahme an späteren (z.B. Olympischen) Wettkämpfen, so geht auch diese Berechtigung verloren<sup>22</sup>. In einem längeren Turnier können aber die vorher erzielten Ergebnisse weiterhin Bestand haben.<sup>23</sup>

Allerdings muß sich dies aus den Regeln eindeutig ergeben. So wurde in einem Fall einer medizinisch indizierten Medikamenteneinnahme ein Sportler freigesprochen, weil die Verbandsregel Doping definierte, als Verwendung von verbotenen Mitteln *mit dem Zweck eine Leistungssteigerung zu erhalten*<sup>24</sup>. Daß die Doping-Regeln des Verbandes ausdrücklich besagten, sie beruhten auf den IOC-Dopingregeln - die ihrerseits eine strict liability vorsehen -, daß ergänzende Verbandsregeln offensichtlich auch von einer strict liability ausgingen, half ebenso wenig wie die Tatsache, daß die Verbandsorgane selbst

---

<sup>21</sup> E 95/122.

<sup>22</sup> E 94/129.

<sup>23</sup> E 95/122: Das von der betroffenen Mannschaft gewonnene Endspiel war als verloren zu bewerten, die Goldmedaillen waren daher von den Spielern zurückzugeben; sie hätten indes möglicherweise die schon vor der Einnahme des Medikaments sichere Silbermedaille dafür bekommen können; die Mannschaft hatte aber ausdrücklich den zunächst darauf gerichteten Antrag zurückgenommen.

<sup>24</sup> E 94/129 S. 187; dieser Fall wurde ausdrücklich unterschieden in E 95/122 S. 173; dort hatte sich aus dem Gesamtzusammenhang der Verbandsregelung eindeutig ergeben, daß der Grundsatz der strict liability gelten solle.

diese Bestimmung bislang entsprechend den IOC-Regeln als strict liability-rule angewendet hatten. Die wesentlichen Bestimmungen müßten von satzungsmäßig berufenen Organen in der hierfür vorgesehenen Weise festgelegt werden; ergänzende Bestimmungen, die von irgend jemandem in einem nicht klaren Verfahren später erlassen werden, könnten das nicht ändern.

## (2) Sperre und Geldstrafe

Sperre und Geldstrafe sind hingegen echte Strafen. Entsprechend dem oben angeführten Grundsatz der Wahrung der Menschenrechte müssen daher die Verbandsregeln

- (a) nach der Schwere des Verschuldens differenzieren und
- (b) dem Sportler jedenfalls den Beweis offen lassen, daß er nicht vorsätzlich oder auch nicht fahrlässig gehandelt habe.

Hinsichtlich der Beweislast erkannte das TAS zunächst zwar an, daß es einem allgemeinen Grundsatz entspreche, daß derjenige, der sich auf das Verschulden eines anderen berufe (hier: der Verband), den Beweis dafür zu führen habe. Um den Kampf gegen Doping aber nicht von vorneherein aussichtslos zu machen, sei eine Umkehr der Beweislast in dem Sinne gerechtfertigt, daß der Sportler Umstände dartun müsse, daß er nicht vorsätzlich gehandelt habe<sup>25</sup>. Die Beweislastumkehr zu Lasten des Sportlers müsse aber eindeutig aus dem Regelwerk hervorgehen.

Die (inzwischen geänderten) recht unklaren FEI-Regeln<sup>26</sup> bereiteten dem TAS erhebliche Schwierigkeiten. Wegen einer Vorsatztat konnte früher nur bestraft werden, wenn das Ergebnis der Analyse den Schluß zuließ, daß ein absichtliches Dopen vorliegt; ließ es diesen Schluß nicht zu, war nur wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen. Das TAS bemerkte zu dieser Regelung, das Ergebnis der Analyse könne i.d.R. nur den Schluß zulassen, daß ein Dopingvergehen vorliege, könne aber nichts über das Verschulden aussagen<sup>27</sup>. Im übrigen besage diese Regelung nichts über eine Beweislastumkehr, so daß es bei der Beweislast des Verbandes bleibe. Es wurde daher mehrfach die Bestrafung wegen einer Vorsatztat aufgehoben und wegen Fahrlässigkeit bestraft.<sup>28</sup>

---

<sup>25</sup> E91/53, 92/63 S. 105 (Reiten).

<sup>26</sup> Internationaler Reiterverband. Frühere Regeln: Regeln 1992: Wird durch eine Analyse eine verbotene Substanz gefunden, so wird ein planmäßiger Versuch des Verantwortlichen vermutet, die Leistungsfähigkeit des Pferdes zu beeinflussen. Kann der Verantwortliche beweisen, daß dies nicht der Fall ist oder daß das Ergebnis Folge einer berechtigten Behandlung des Pferdes sind, so Strafe nur 1-3 Monate; in beiden Fällen neben einer Geldstrafe. Dazu E 92/86 S. 161 (Reiten).

<sup>27</sup> E 91/53 S. 67. E 92/63 S. 105.

<sup>28</sup> E 92/73: Einem Pferd war wegen eines Unfalls einige Tage vor dem Wettkampf aus medizinischen Gründen ein Medikament gegeben worden. E 91/53, E 92/63 zu den dort jeweils aufgestellten Pflichten des Reiters s. unten zu Fn. 35 f.

Der Vorsatz muß sich nicht nur auf die Beigabe eines Mittels beziehen, sondern umfaßt auch die Kenntnis, daß es sich um eine verbotene Substanz handelt. So wurde ein Reiter nur wegen Fahrlässigkeit mit einer – allerdings höheren - Geldstrafe bestraft als vom Verband vorher festgelegt, die Sperre aber aufgehoben, weil der Reiter nach der Verletzung eines Pferdes auf dem Transport diesem ein ärztlich verordnetes Mittel gegeben hatte; der Beipackzettel gab zwar das Mittel an, nicht aber, daß es sich um eine *verbotene* Substanz handelte<sup>29</sup>.

Wegen Vorsatztat wurde in den veröffentlichten Entscheidungen überhaupt nur zwei mal bestraft. In einem Fall verteidigte sich der beschuldigte Reiter damit, er oder der Eigentümer hätten überhaupt kein Interesse am Dopen gerade dieses nur mittelmäßigen Pferdes haben können; wenn überhaupt, dann hätten sie andere, leistungsfähigere Pferde gedopt.<sup>30</sup>

In einem anderen hatten der Sportler und sein Arzt zunächst überhaupt bestritten, dem Pferd Medikamente gegeben zu haben, um es erst später – nachdem es dank der Analysen unbestreitbar war – zuzugeben.<sup>31</sup>

Andererseits steht – nach Ansicht des TAS - die Möglichkeit eines Gegenbeweises dem Sportler auch dann offen, wenn die Verbandsregeln dies nicht vorsehen und folglich in jedem Fall eines Dopingfundes ein Sperre androhen<sup>32</sup>.

Der Gegenbeweis kann insbesondere darin bestehen, daß medizinische Gründe für die Einnahme des verbotenen Mittels vorgelegen haben<sup>33</sup> oder daß besondere Umstände es nahe legen, daß die Substanz unbeabsichtigt oder unbewußt zugeführt wurde oder daß kein Verschulden vorliegt<sup>34</sup>.

---

<sup>29</sup> E 92/73: Wenn ein Medikament gegeben wird, ist sicherzustellen, daß dies Medikament keine verbotene Substanz enthält, sonst muß Sportler auf den Wettkampf verzichten; daher Fahrlässigkeit zu bejahen.

<sup>30</sup> E 92/86.

<sup>31</sup> E 92/71 S. 125 (Reiten). Das TAS nahm wohl eine Art von billigendem Inkaufnehmen an. Abgesehen vom Bestreiten wies das Verhalten auf Seiten des Sportlers auch sonstige "Merkwürdigkeiten" auf und er machte vor Gericht wohl einen schlechten Eindruck.

<sup>32</sup> E 91/56; E 92/63; E 92/73.

<sup>33</sup> S. zu diesem Komplex unten (4).

<sup>34</sup> So wurde in E 94/129 u.a. deshalb auf Freispruch erkannt, weil die Verbandsregelung unklar war.

Auch wenn der Sportler den oben genannten Beweis führt, kann er noch wegen *Fahrlässigkeit* bestraft werden. Auch hierfür können die Verbandsregeln eine Vermutung aufstellen, müssen aber dem Sportler wiederum den Gegenbeweis offen lassen, daß er alles getan habe, um die Aufnahme des Mittels zu verhindern oder (z.B. bei einer medizinischen Indikation) um sicherzustellen, daß die verbotene Substanz im Zeitpunkt des Wettkampfes nicht mehr in seinem Körper ist, oder letztlich dem Wettkampf fernzubleiben.<sup>35</sup>

Für die Fahrlässigkeit kommt es darauf an, ob irgendwelche Pflichten verletzt wurden, die sich aus dem Reglement ergeben oder auch vom Gericht aufgestellt werden:

Selbstverständlich muß der Verantwortliche die Dopingliste kennen und verstehen; der vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Pferdestall muß gegebenenfalls vom Reiter selbst gereinigt werden, wenn wegen der Unsauberkeit die Gefahr besteht, daß verbotene Substanzen noch vorhanden sind<sup>36</sup>; der Verantwortliche muß beim Veranstalter vorstellig werden, wenn Unbefugte Zutritt zu den Ställen haben.<sup>37</sup> In einem Reiterfall hielt das TAS den Verantwortlichen für verpflichtet, zwei Pferde auseinander zu halten, wenn durch Hautkontakt eine verbotene Substanz von einem Pferd auf das andere übertragen werden konnte.<sup>38</sup> In der Regel bejaht das Gericht Verstöße gegen mehrere Pflichten.

(3) Häufig mußte sich das Gericht mit der Problematik *medizinisch indizierter Medikamente* auseinandersetzen: Daß das Mittel aufgrund einer medizinischen Indikation gegeben wurde, reicht für sich allein

---

<sup>35</sup> E 91/53; E 92/63; E 92/73; E 95/141.

<sup>36</sup> E 91/53.

<sup>37</sup> E 92/63.



nicht aus, den Sportler zu entlasten<sup>39</sup>; er hätte dann eben – wie bei sonstigen Lebensereignissen – nicht am Wettkampf teilnehmen dürfen.<sup>40</sup>

Mitunter erlauben Regeln die Verwendung von medizinisch indizierten Medikamenten nur unter bestimmten formalen Voraussetzungen<sup>41</sup>. So ist die Verwendung eines Asthmamittels in den FINA-Regeln erlaubt, wenn es medizinisch angezeigt ist, einer medizinischen Kommission im Vorhinein gemeldet und im Fall einer Dopingkontrolle im Protokoll vom Sportler vermerkt wird. Die Meldung an die medizinische Kommission wird als so wesentlich angesehen, daß bei Unterlassen ein Dopingvergehen trotz medizinischer Indikation zu bejahen ist<sup>42</sup>; m.E. zu recht, denn hinterher findet sich leicht ein Arzt, der eine entsprechende Bestätigung erteilt.<sup>43</sup>

Die Meldepflicht im Protokoll hingegen soll nur den Zweck haben, das Labor entsprechend zu instruieren; daher hat das TAS zutreffend – Normzweck ! – entschieden, daß ein Verstoß hiergegen die Einnahme nicht zu einem Dopingvergehen machen kann<sup>44</sup>.

(4) Die Festsetzung des *Strafmaßes* liegt - innerhalb des Strafrahmens, der von den Regeln festgelegt ist - im Ermessen des Verbandsgerichts. Die Strafe muß schuldangemessen sein.<sup>45</sup> Das TAS nimmt für sich in Anspruch, Strafen herabzusetzen, werde dabei aber zurückhaltend sein. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt es u.a. die

---

<sup>39</sup> E 92/73; E 94/128. Erst recht ist der Betreffende zu disqualifizieren, das fordert schon die Chancengleichheit, E 95/122.

<sup>40</sup> E 92/73 Nr. 13.

<sup>41</sup> E 95/142.

<sup>42</sup> In E 95/142 wurde dennoch die vom Verband verhängte Strafe aufgehoben, einmal weil die Mitteilungspflicht nach der FINA-Regel dem Arzt des betr. Sportverbandes oblag und nicht ohne weiteres auf den Sportler zu übertragen war, zum anderen – und wohl hauptsächlich - weil nicht ganz klar war, welcher Kommission (der FINA oder des IOC) die Mitteilung zu machen war, und schließlich früher schon Mitteilung gemacht worden war. Die Klage des Sportlers auf Schadensersatz wurde ebenfalls abgewiesen; als Anspruchsgrundlage zog das TAS schweizerisches Deliktsrecht, Art. 41 OR heran, nicht etwa eine Vertrags(ähnliche)beziehung; ein Schaden des Sportlers, insbesondere das Erbringen einer bestimmten sportlichen Leistung als Voraussetzung, sei aber nicht zu beweisen

<sup>43</sup> Es ist sogar fraglich, ob dies Mittel erlaubt sein sollte, wenn es wirklich (auch) der Leistungssteigerung dient; denn dann findet sich natürlich auch vorher ein Arzt, der die Notwendigkeit bestätigt. Asthma ist eben dann – wie das TAS in anderen Fällen entschieden hat - ein Lebensrisiko, das jeder tragen muß. Letztlich ist das natürlich eine von Medizinern und Sportwissenschaftlern zu entscheidende Frage.

<sup>44</sup> E 95/142.

<sup>45</sup> E 95/150 S. 265 (Schwimmen); E 95/141; auch E 95/141. In E 92/63 und E 92/73 wird nicht deutlich, ob Herabsetzung der Strafe aus Rechtsgründen geschah, weil Verbandsgericht Vorsatz angenommen hatte, das TAS hingegen von Fahrlässigkeit ausging.

Begründung des Sportgerichts hinsichtlich der Strafhöhe, eventuelle Parallelurteile des Verbandes<sup>46</sup> sowie allgemein besondere mildernde Umstände<sup>47</sup>.

In einem Verfahren der einstweiligen Anordnung hat das TAS ausgesprochen, daß ein Verband einen positiv getesteten Sportler nicht auf unbestimmte Zeit vorläufig sperren dürfe, ohne dann in angemessener Zeit ein Verfahren einzuleiten.<sup>48</sup>

## B. Verfahrensregeln

### 1. Verfahren der Dopingkontrolle

Auch zum Verfahren der Dopingkontrolle – von der Entnahme bis zu Analyse und der Verbandsentscheidung – hat das TAS entschieden. Hier nimmt es insbesondere Rücksicht auf die – auch finanziellen - Möglichkeiten kleinerer Verbände. So sollen zwar grundsätzlich Verfahrensregeln vom Verband aufgestellt werden; weder gelten die IOC-Regeln für andere Verbände unmittelbar noch muß ein Verband diese detaillierten Bestimmungen übernehmen, was – wie das Gericht feststellt - leicht zu einem Buch von über 200 Seiten führen könne<sup>49</sup>.

Was der Verband hinsichtlich des Verfahrens der Doping-Entnahme und Analyse nachweisen muß, wird nicht näher ausgeführt. Offenbar genügt es, daß er darlegt, daß die entnommene Probe von einem anerkannten Labor analysiert worden ist (ev. nur Anscheinsbeweis ?); die Einhaltung der detaillierten Verfahrensvorschriften oder überhaupt eines ordnungsgemäßen Verfahrens muß nicht im Einzelnen genau dokumentiert werden<sup>50</sup>.

---

<sup>46</sup> E95/150 S. 265 (Schwimmen), hier hatte das Verbandsgericht (Trainer gab einer Schwimmerin nachts ein Kopfschmerzmittel) zur Strafhöhe überhaupt keine Ausführungen gemacht und zudem den Trainer so gesperrt, daß er an den bevorstehenden Olympischen Spielen nicht teilnehmen konnte, während die Schwimmerin mit einem Verweis davon kam.

<sup>47</sup> E 92/73.

<sup>48</sup> E 97/169 S. 539: Hier war ein Anfang Oktober 1996 positiv getesteter Radfahrer Mitte November vorläufig ohne Angabe eines Anfangs- und Endtermins gesperrt worden, im Mai 1997 war noch kein Verfahren anhängig. Das TAS erließ innerhalb eines Tages die einstweilig Anordnung, so daß der Radler beim Giro d'Italia teilnehmen konnte.

<sup>49</sup> E 94/129: Hier war nur vorgeschrieben, daß die Probe von einem IOC-akkreditierten Labor untersucht wird.

<sup>50</sup> E 94/129.

Weist der Sportler allerdings nach, daß die Verbandsregeln nicht eingehalten wurden und läßt der Fehler das Ergebnis der Analyse zweifelhaft erscheinen<sup>51</sup> oder legt er die Möglichkeit einer Manipulation durch Dritte nahe<sup>52</sup>, so ist die Verurteilung aufzuheben. Dann darf sich der Verband auch nicht zusätzlich auf das Geständnis des Sportlers berufen; sonst würde ein geständiger Sportler strenger bestraft als ein leugnender<sup>53</sup>. Hier handelt es sich indes nur um ein obiter dictum des Gerichts, ob es ein "gesundes" Rechtsprinzip ist, erscheint doch zweifelhaft. Zuzugeben ist allerdings, daß eine Bestrafung wohl nicht *allein* auf ein Geständnis gegründet werden kann.

Außerdem schadet ein Verstoß gegen eine Verfahrensregel nur, wenn die verletzte Regel gerade den Schutz des Sportlers bezweckt<sup>54</sup>. Eine Frist, innerhalb derer das Labor nach den Verbandsregeln die Analyse durchführen muß und die vom Verband weitherzig verlängert wurde, dient aber gerade umgekehrt dazu, daß eine ev. vorhandene Substanz sich nicht verflüchtigt; durch ihre Überschreitung oder möglicherweise unberechtigte Verlängerung wird der Sportler aber keinesfalls benachteiligt; dies führt daher nicht zur Ungültigkeit des erzielten Ergebnisses.

Eine rein abstrakte Möglichkeit der Manipulation der Probe wurde vom TAS nicht berücksichtigt in einem Fall, in dem die Probe in einem Behältnis aus weichem (statt besser aus hartem) Plastik verschickt wor-

---

<sup>51</sup> E 91/56; E 94/129 Nr. 49; auch E 92/63; E 92/73; E 94/129..

<sup>52</sup> E 91/56, die B-Probe war nicht den Regeln entsprechend verschlossen und eine Dritteinwirkung möglich, weshalb der neutrale Beobachter sich geweigert hatte, die Analyse der B-Probe zu beaufsichtigen.

<sup>53</sup> E 94/129.

<sup>54</sup> Vgl. zum "Schutzzweck von Sportregeln" Pfister in FS Gitter S. 731 ff.

den war, das möglicherweise eher anfällig ist für eine Manipulation, wofür aber keine konkreten Anhaltspunkte vorlagen; auch hatte der neutrale Beobachter das Verhältnis nicht beanstandet.<sup>55</sup>

Mehrfach ließ das TAS durchgehen, daß die Menge des gefundenen Dopingmittels nicht festgestellt worden war, legte aber nahe, daß angesichts des heutigen Standes der Untersuchungsmöglichkeiten auch eine quantitative Analyse durchzuführen.<sup>56</sup>

Wird eine zweite B-Probe analysiert, so unterliegt sie denselben Grundsätzen und muß zum selben Ergebnis führen wie die A-Probe.<sup>57</sup> Auf die Analyse der B-Probe kann der Sportler – wegen der u.U. von ihm zu tragenden Kosten – verzichten, was nicht selten geschieht, weil er das Vorliegen der verbotenen Substanz gar nicht bestreitet, sondern aus anderen Gründen das Urteil des Verbandsgerichts angreift.<sup>58</sup>

Grundsätzlich muß der Verband dem Betroffenen rechtliches Gehör gewähren, es genügt die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme. Soweit das TAS den ganzen Streitfall beurteilt, genügt die Anhörung dort, der Fall muß nicht zurückverwiesen werden.<sup>59</sup>

## 2. Verfahrensregeln des TAS.

(1) Das Gericht hat sich vor allem zu seiner Zuständigkeit geäußert. Sie beruht auf dem rechtsgeschäftlichen Parteiwillen. Entweder ergibt sich der Wille des Verbandes, sich der Schiedsgerichtsbarkeit des TAS zu unterwerfen aus seiner Satzung, die die andere Partei, sei es ein Sportler sei es ein anderer, unterer Verband durch Mitgliedschaft oder durch sonstige rechtsgeschäftliche Anerkennung gebilligt hat. Oder beide Parteien haben vertraglich die Zuständigkeit des TAS vereinbart, wobei die Vereinbarung vor oder nach Entstehen des konkreten Streitfalles getroffen werden kann. Häufig legt das TAS auch

---

<sup>55</sup> E 92/63: Es wurde offen gelassen, ob das Plastikverhältnis eher eine Manipulation ermögliche, da – auch nach Ansicht des Gutachters keine Anhaltspunkte für eine Manipulation gegeben waren.

<sup>56</sup> E 92/63 Nr. 10; E 92/73 Nr. 6; E 95/141.

<sup>57</sup> E 91/56 Nr. 7. Über die Frage, ob eine B-Probe zwingend vorgeschrieben sein muß, hat das TAS bislang nicht entschieden.

<sup>58</sup> E 92/86.

Wert darauf, daß die Parteien zusätzlich zu einer Satzungsregel noch eine entsprechende Vereinbarung treffen<sup>60</sup>. Dieser Punkt hat in den veröffentlichten Entscheidungen keine Probleme hervorgerufen.

(2) Die Vorlage neuer Beweise erst im Verfahren vor dem TAS durch den Anwalt des klagenden Sportlers wurde in einem Verfahren als verspätet abgelehnt.<sup>61</sup>

In einer anderen Sache hatte der Verband das veterinärmedizinische Gutachten des vom Sportler vorgeschlagenen Arztes nicht bestritten, so daß das TAS davon ausging, sein Inhalt sei richtig.<sup>62</sup>

(3) Die *Kosten* des TAS-Verfahrens hat regelmäßig der Verlierer zu tragen. In mehreren Fällen hat das TAS aber keine Entscheidung getroffen oder sogar die Kosten dem (insgesamt obsiegenden) Verband auferlegt, wenn unklare Regeln oder Verhalten der zuständigen Gremien zu beanstanden waren<sup>63</sup>

---

<sup>59</sup> E 91/53 Nr. 11.

<sup>60</sup> E 92/63; E 93/103 u.a.

<sup>61</sup> E 91/53 Nr.11 f; E 95/150 Nr. 3

<sup>62</sup> E 91/53 Nr. 21 ff: Die Substanz sei mindestens schon 96-72 Stunden vorher eingenommen worden und daher im Zeitpunkt des Wettkampfes praktisch nicht mehr wirksam gewesen. Die Verbandsentscheidung wurde aufgehoben und die Strafe von 3 Monate auf 1 Monat Sperre herabgesetzt. Hier hat immerhin das TAS sein Ermessen an die Stelle des Sportgerichts gesetzt.

<sup>63</sup> E 95/122.